

**STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG**

**ENTSCHEID**

Nr. 230.866 vom 15. April 2015

A. 214.486/Vbis-156

In der Rechtssache: **SCHMITZ** Siegfried,  
Wahlmizil bei  
Herrn Edgar DUYSTER, Rechtsanwalt,  
Vervierser Straße 10  
4700 Eupen,

gegen:

**die Stadt Eupen,**  
Wahlmizil bei  
Herrn Guido ZIANS und  
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälte,  
Aachener Straße 76  
4780 Sankt Vith.

---

**DER STELLVERTRETENDE PRÄSIDENT  
DER KAMMER Vbis IM EILVERFAHREN,**

Aufgrund der am 11. Dezember 2014 eingereichten Einheitsantragschrift, mit der Siegfried SCHMITZ die Aussetzung der Ausführung des Beschlusses des Gemeindegremiums der Stadt Eupen vom 16. Oktober 2014 beantragt, durch den er rückwirkend zum 23. November 2010 von Amts wegen entlassen wird;

Aufgrund des Schriftsatzes mit Anmerkungen und der Verwaltungsakte der beklagten Partei;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, erster Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Eilverfahrens vor dem Staatsrat erstatteten Berichts;

Aufgrund des Beschlusses vom 13. Februar 2015, der die Sache auf die Sitzung vom 9. März 2015 um 14.30 Uhr anberaumt;

Aufgrund der Notifizierung des Anberaumungsbeschlusses und des Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung von Frau VOGEL, Staatsrat, in ihrem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Herrn E. DUUYSTER, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, und von Herrn G. ZIANS, Rechtsanwalt, der für die beklagte Partei erscheint;

Nach Anhörung der gegenteiligen Stellungnahme von Herrn WIMMER, erster Auditor beim Staatsrat;

Aufgrund des Titels VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass die zur Untersuchung der Klage nützlichen Tatsachen folgendermaßen zusammengefasst werden können:

1. Der Kläger tritt im Jahre 1977 als Feuerwehrmann in die Städtische Freiwillige Feuerwehr der Stadt Eupen ein. Er wird 1990 zum Korporal, dann 1993 zum Sergeant, 1999 zum ersten Sergeant und schließlich 2005 zum Sergeant-Major befördert. Er ist ebenfalls Ausbilder an der „Ecole du Feu et des Cadets“ der Provinz Lüttich.

2. Ein Entscheid der fünften Strafkammer des Appellationshofes Lüttich vom 4. Februar 2010 bestätigt das Urteil des Strafgerichts Eupen vom 9. März 2009, durch das der Kläger wegen vorsätzlicher Schläge und Verletzungen zu einer Gefängnisstrafe von zehn Monaten mit Strafaufschub für eine Dauer von drei Jahren und zu einer Geldbuße verurteilt wird.

3. Durch Schreiben vom 8. Juli 2010 teilt die beklagte Partei dem Kläger mit, dass er aufgrund dieser Verurteilung die in der Grundordnung des als freiwilliger Dienst bezeichneten Eupener Feuerwehrdiensts festgestellten Bedingungen, insbesondere „von guter Lebensführung zu sein“ nicht mehr erfüllt und dass die Konsequenz daraus die Entlassung vom Amte wegen ist. Sie fordert den Kläger auf, eine schriftliche Erklärung dazu abzugeben.

4. Mit einem Schreiben vom 15. Juli 2010 übermittelt der Kläger seine Anmerkungen und beantragt, angehört zu werden.

5. Die Anhörung findet am 6. September 2010 im Rathaus statt.

6. Am 15. September 2010 beschließt die beklagte Partei, Siegfried SCHMITZ mit sofortiger Wirkung von Amts wegen aus der Städtischen Freiwilligen Feuerwehr Eupen zu entlassen. Dieser Beschluss wird dem Kläger durch ein Schreiben vom 16. September 2010 mitgeteilt.

7. Gegen diese Entscheidung reicht der Kläger am 26. Oktober 2010 eine Einheitsantragschrift vor dem Staatsrat ein (G/A. 198.229/Vbis-56).

8. Am 23. November 2010 beschließt die beklagte Partei in demselben Rechtsakt, ihren Beschluss vom 15. September 2010 zurückzuziehen und den Kläger von Amts wegen zu entlassen. Dieser Beschluss wird durch den Entscheid Nr. 223.639 vom 29. Mai 2013 (G/A. 198.860/Vbis-59) für nichtig erklärt.

9. Am 12. August 2013 beschließt das Gemeindegremium erneut, den Kläger rückwirkend zum 23. November 2010 von Amts wegen zu entlassen. Dieser neue Beschluss wird durch den Entscheid Nr. 227.971 vom 2. Juli 2014 (G/A. 210.379/Vbis-119) für nichtig erklärt.

10. Mit einem Schreiben vom 24. Juli 2014 setzt der Rechtsanwalt des Klägers die beklagte Partei in Verzug, den Kläger in sein Amt eines freiwilligen Feuerwehrmanns zurückzusetzen. Dieses Schreiben enthält außerdem eine Aufforderung im Sinne des Artikels 11 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat zur Vergütung der von dem Kläger infolge seiner Entlassung von Amts wegen erlittenen Einkommensverluste.

11. Am 26. August 2014 lädt die beklagte Partei den Kläger zu einem neuen am 6. Oktober 2014 festgelegten Anhörungstermin.

12. Mit einem Schreiben an den Stadtrat und an das Gemeindegremium vom 29. September 2014 teilt der Rechtsanwalt des Klägers mit, dass der Kläger nicht zur am 6. Oktober 2014 festgelegten Anhörung erscheinen wird und wiederholt die in seinem Schreiben vom 24. Juli 2014 enthaltene Inverzugsetzung. In diesem Schreiben behauptet der Rechtsanwalt des Klägers, dass laut Artikel 38 der von der beklagten Partei festgelegten Grundordnung des als freiwilliger Dienst bezeichneten regionalen Feuerwehrdienstes der Gemeinderat und nicht das Gemeindegremium zuständig sei, um die Entlassung von Amts wegen der anderen freiwilligen Personalmitglieder als die Offiziere auszusprechen.

13. Am 16. Oktober 2014 beschließt das Gemeindegremium erneut, den Kläger rückwirkend zum 23. November 2010 von Amts wegen zu entlassen. Dieser neue Beschluss, der der angefochtene Akt ist, wird wie folgt begründet:

„ DAS KOLLEGIUM,

Der erste Beschluss des Gemeindekollegiums in der Angelegenheit Siegfried Schmitz datiert vom 23.11.2010. Mit dem damaligen Beschluss wurde Herr Siegfried SCHMITZ mit sofortiger Wirkung von Amts wegen aus der Städtischen Freiwilligen Feuerwehr entlassen.

In einem ersten Entscheid des Staatsrates Nr. 223.639 vom 29.5.2013 wurde der Beschluss des Gemeindekollegiums der Stadt EUPEN vom 23.11.2010 für nichtig erklärt. Der Staatsrat ging davon aus, dass der angefochtene Beschluss des Gemeindekollegiums nicht den Anforderungen von Artikel 2 des Gesetzes vom 29.7.1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte entspreche, da nach Ansicht des Staatsrates sich nur auf das Bestehen einer strafrechtlichen Verurteilung berufen worden sei und nicht konkret dargelegt worden sei, inwiefern Herr SCHMITZ wegen der strafrechtlichen Verurteilung nicht als «von guter Lebensführung» angesehen werden könne.

Am 12.8.2013 hat das Gemeindekollegium den Beschluss vom 23.11.2010 mit rückwirkender Kraft mit einer weitergehenden Begründung ersetzt.

Der Staatsrat hat mit einem Entscheid Nr. 227.971 vom 2.7.2014 diesen zweiten Beschluss des Gemeindekollegiums ebenfalls für nichtig erklärt. Der Staatsrat ging davon aus, dass der Beschluss vom 12.8.2013 nicht rechtens ist, da die Stadt keine neue Anhörung durchgeführt habe, obschon man damals der Meinung gewesen sei, dass Herr SCHMITZ ein guter Feuerwehrmann und beliebt sei, und dass bei der damaligen Anhörung vom 6.10.2010 die Anhörung nur die Fakten betroffen habe, die zur strafrechtlichen Verurteilung geführt haben, und dass es damals unterlassen worden sei, Herr SCHMITZ dazu anzuhören, ob es eine Möglichkeit gegeben hätte, ihn nicht von Amts wegen zu entlassen, und die Frage der Konsequenzen seines Verhaltens auf die Ausübung seines Amtes nicht erwähnt worden seien, sodass Herr SCHMITZ sich nicht wirksam verteidigen konnte.

Es liegt im Interesse der Stadt EUPEN, so schnell wie möglich eine Rechtssicherheit bezüglich dieses Vorgangs zu erlangen, sodass aus diesem Grund eine neue Entscheidung mit einer ausführlicheren Begründung, die den Vorgaben des Staatsrates entspricht, erforderlich ist.

Herr SCHMITZ wurde mit einem Schreiben vom 26.8.2014 zu einem neuen Anhörungstermin eingeladen, der am 6.10.2014 erfolgen sollte.

Der Wortlaut der Einladung war folgender:

« Am 4. Februar 2010 hat der Appellationshof Lüttich Sie verurteilt zu einer Gefängnisstrafe von 10 Monaten mit Strafaufschub für eine Dauer von drei Jahren und zu einer Geldstrafe von 550 €. Die Verurteilung erfolgte aufgrund von Taten vom 2.9.2007, bei denen Sie Herrn Jeff RADERMACHER und Frau Jeanine WENDT an einem öffentlichen Ort geschlagen und verletzt haben.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob Sie deswegen noch die Bedingungen der Grundordnung der Städtischen Freiwilligen Feuerwehr (Artikel 10) erfüllen. In der Tat ist bei fehlender „guter Lebensführung“ aufgrund von Artikel 23 dieser Grundordnung eine Entlassung von Amts wegen vorgesehen.

Wir laden Sie hierzu zu einem Anhörungstermin vor dem Gemeindekollegium der Stadt EUPEN am Montag, dem 6. Oktober 2014, um 14 Uhr ein. Der Termin findet im Kommissionszimmer des Rathauses, Rathausplatz 14, statt.

Wir weisen darauf hin, dass Sie das Recht haben:

- die Akte vorher einzusehen,
- gegebenenfalls Kopien von Unterlagen anzufragen,
- eine schriftliche Stellungnahme bis zum 29.9.2014 einreichen zu können, falls Sie nicht angehört werden möchten; dass diese schriftliche Stellungnahme jedoch auch beim Anhörungstermin hinterlegt werden kann;
- sich von einem Rechtsanwalt vertreten oder begleiten zu lassen,
- Stellung zur rechtlichen Folge dieser strafrechtlichen Verurteilung zu beziehen (z.B. zur Frage der guten Lebensführung; der Frage der Konsequenzen ihres Verhaltens auf Ihre Position in der Feuerwehr; öffentlicher Austragungsort einer Straftat; Vertrauensfrage innerhalb der Feuerwehr und in der Öffentlichkeit; Charakterfestigkeit in delikaten Situationen; Vereinbarkeit der erfolgten Straftat mit der bekleideten Führungsposition (Sergeant-Major); Vorbildfunktion innerhalb der Feuerwehr; zur Frage der Entlassung von Amts wegen, die in Folge dieser Sache ansteht; zur rechtlichen Frage, dass die Entlassung von Amts wegen eine Ordnungsmaßnahme im Interesse des Dienstes darstellt; zur Frage, ob es rechtliche Alternativen zur Entlassung von Amts wegen geben kann; ...),
- alle anderen zweckdienlichen Anmerkungen vortragen können».

Der Rechtsanwalt von Herrn Siegfried Schmitz hat in seinem Schreiben vom 29. September 2014 mitgeteilt, dass sein Mandant den Termin nicht wahrnehmen möchte und eine zusätzliche Anhörung als nicht notwendig betrachte. In diesem Schreiben wird angeführt, dass die Entlassung des Herrn SCHMITZ in der Zuständigkeit des Stadtrates liege. Darüber hinaus wird auf die bisherige Argumentation verwiesen. Es muss festgestellt werden, dass mit dieser anwaltlichen Stellungnahme keine zusätzliche Stellungnahme zu den Fragen erteilt wird, die in der Einladung vom 26.8.2014 gestellt wurden.

Vor diesem Hintergrund ist es am 6. Oktober 2014 nicht zu der vorgesehenen Anhörung gekommen.

In Anbetracht, dass H. Siegfried Schmitz, Sergeant-Major der städtischen freiwilligen Feuerwehr Eupen, in Berufung vom Appellationshof Lüttich am 4. Februar 2010 wegen vorsätzlicher Schläge oder Verletzungen zu 10 Monaten Haft auf Bewährung für 3 Jahre verurteilt wurde;

In Anbetracht, dass das Urteil seit dem 23. Februar 2010 rechtskräftig ist;

Aufgrund von Artikel 23 der Grundordnung der städtischen freiwilligen Feuerwehr Eupen, wonach das Amt der freiwilligen Mitglieder des Dienstes durch Entlassung von Amts wegen endet, wenn der Interessent aufhört, eine der in Artikel 10, Punkt 6, 7 und 8 festgelegten Bedingungen zu erfüllen;

Aufgrund von Artikel 10 der Grundordnung der städtischen freiwilligen Feuerwehr Eupen, der unter Punkt 6 verlangt, von guter Lebensführung zu sein;

In Erwägung, dass in diesem Zusammenhang die «gute Lebensführung» zu definieren ist;

In Erwägung, dass das Gemeinderatkollegium H. Schmitz mit Schreiben vom 8. Juli 2010 zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung aufgefordert hat, um das allgemein anerkannte Recht auf Verteidigung des Betroffenen nicht zu schmälern;

In Erwägung, dass H. Schmitz über seinen Rechtsbeistand am 15. Juli 2010 um eine Anhörung gebeten hat;

In Erwägung, dass der Rechtsanwalt des Herrn SCHMITZ in dem Schreiben vom 15. Juli 2010 bestätigt, dass es zu der besagten Verurteilung gekommen ist und dass sein Mandant im Rahmen einer handfesten Auseinandersetzung in einem öffentlichen Lokal die Beherrschung verloren hat und eine Person geschlagen hat;

In Erwägung, dass auf Grund eines Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 3. August 2010 der Anhörungstermin auf den 6. September 2010 festgelegt worden ist;

In Erwägung, dass zu diesem Anhörungstermin sowohl Herr Siegfried SCHMITZ als auch sein Rechtsanwalt erschienen sind;

Nach Kenntnisnahme des Berichtes über die Anhörung von H. Siegfried SCHMITZ, Sergeant-Major der Städtischen Freiwilligen Feuerwehr Eupen, vom 6. September 2010, betreffend seine Entlassung von Amts wegen auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung;

In Erwägung, dass bei der Anhörung seitens des Herrn Siegfried SCHMITZ und seines Anwalts dargelegt wurde, dass er seinen Sohn lediglich verteidigt habe;

In Erwägung, dass bei dieser Anhörung auch die Prozedurunterlagen dieses Prozesses geltend gemacht wurden;

In Erwägung, dass es sich aus den Erklärungen und dem Berufungsschriftsatz des Herrn Siegfried SCHMITZ ergibt, dass es am 2.7.2007 zu einem Handgemenge zwischen Herrn Siegfried SCHMITZ mit Herrn Jeff RADERMACHER gekommen ist, wobei dieser dann - nachdem er mehrmals von Herrn Siegfried SCHMITZ zurückgestoßen wurde - gefallen war und verletzt wurde;

In Erwägung, dass sich jedoch aus dem Entscheid des Appellationshofs Lüttich vom 4.2.2010 ergibt, dass der These des Herrn SCHMITZ nicht gefolgt wurde und dass er verurteilt wurde, weil er sowohl dem Mitbeschuldigten Jeff RADERMACHER als auch der Zivilpartei Jeanine WENDT vorsätzlich Schläge versetzt hat und diese Schläge eine Krankheit und eine Arbeitsunfähigkeit der betroffenen Personen zur Folge hatten;

Dass sich aus dem Entscheid ergibt, dass Herr Siegfried SCHMITZ zusammen mit seinem Sohn dem Herrn Jeff RADERMACHER einen Schadensersatz von 379,25 € zahlen musste und dass der Zivilpartei Jeanine WENDT ein Hauptbetrag von 2 657 € zu Lasten des Herrn Siegfried SCHMITZ zugesprochen wurde, da sie u.a. während 36 Tagen zu 100 % arbeitsunfähig und während 14 Tagen teilweise arbeitsunfähig war;

Dass sich aus diesem Entscheid ergibt, dass die These der «Selbstverteidigung» des Herrn Siegfried SCHMITZ nicht haltbar ist, da er selbst nicht von Herrn RADERMACHER angegriffen worden ist und der Sohn des Herrn SCHMITZ diesen Streitfall im Übrigen durch seine beleidigenden Aussagen gegen Herrn RADERMACHER hervorgerufen hat (s. Entscheid, Seite 8 unten und Seite 9 oben: «Aus den Erklärungen der beiden anonymen Zeugen (Anlagen zum PK Nr. L1.0007124/007 vom 23.9.2007) ist ersichtlich, dass die Auseinandersetzung von dem Angeklagten Yves SCHMITZ heraufbeschworen und angezettelt wurde, indem dieser den Angeklagten Radermacher als „Weichei“ titulierte und ihn mehrmals mit diversen Ausdrücken (... Angsthase; er habe zuviel Schiss, um sich zu schlagen ...) provozierte, sodass Schläge zwischen dem Angeklagten Radermacher und Yves Schmitz ausgetauscht wurden»);

Dass der Appellationshof zu Lasten des Herrn Siegfried SCHMITZ hervorgehoben hat, dass die Zeugen bestätigt haben, dass er «maßlos» auf den Herrn RADERMACHER eingeschlagen hat und dass dabei die Zeugin WENDT, die vergeblich versuchte, den Herrn RADERMACHER zu schützen, dabei selbst noch Schläge seitens des Herrn Siegfried SCHMITZ einstecken musste (s. Entscheid des Appellationshofes, Seite 9, oben: «... aber aus den Aussagen der beiden anonymen Zeugen geht eindeutig hervor, dass die beiden Angeklagten Schmitz und insbesondere Siegfried Schmitz auf den Angeklagten Radermacher maßlos

eingeschlagen haben, sodass die Zeugin Wendt vergeblich versuchte, diesen mit ihrem Körper vor den Schlägen zu schützen und dabei selbst Schläge seitens des Angeklagten Siegfried Schmitz einsteckte (s. die ärztlichen Atteste des Dr. Ernst vom 3. September 2007)»);

Dass der Appellationshof Lüttich darüber hinaus festgestellt hat, dass eine Provokation des Herrn RADERMACHER nicht belegt werden konnte (s. Entscheid, Seite 9, Absatz 5: «Es ist schließlich nicht zur Genüge erwiesen, dass der Angeklagte Radermacher die beiden anderen Angeklagten provoziert hätte, Gläser in ihre Richtung geworfen hätte und dem Angeklagten Siegfried Schmitz vorsätzlich Schläge versetzt hätte»);

Dass der Appellationshof des Weiteren bei der Strafbemessung des Appellationshofes (s. Entscheid, S. 9, letzter Absatz) hervorgehoben hat, dass Herr Siegfried SCHMITZ bereits eine Vorstrafe für vorsätzliche Schläge aufwies und die Schwere der Taten die öffentliche Ordnung erheblich gestört hätte;

Dass die Stadt Eupen diese Betrachtungen übernehmen kann;

Dass eine Gefängnisstrafe von 10 Monaten, selbst wenn ein Strafaufschub erteilt wurde, in den Augen des Gemeindekollegiums nicht als Bagatellstrafe anzusehen ist;

Dass eine wiederholte Verurteilung wegen vorsätzlichen Schlägen mit erheblichem Körperschaden sicherlich kein alltäglicher Vorfall ist;

Dass die Stadt EUPEN nicht dazu berechtigt ist - und auf Grund der vorliegenden Akte auch keine Veranlassung dazu sieht -, eine rechtskräftige Beurteilung der Fakten in Frage zu stellen und auf Grund von nicht nachvollziehbaren Aussagen eine Art von legitimer «Selbstverteidigung» zuzuerkennen;

Dass im Rahmen der vorliegenden Entscheidung sicherlich nicht angeführt werden kann, dass wegen eines Bagatellvergehens eine unverhältnismäßige Maßnahme ergriffen wird, da die Beurteilung des Appellationshof Lüttich einen schwerwiegenden Straftatbestand bestätigt und bestraft hat; da der Appellationshof Lüttich die Aussetzung der Urteilsverkündung nicht gewährte und eine erhebliche Strafe gegen den Herrn Siegfried SCHMITZ verhängte, kann kaum in glaubwürdiger Weise behauptet werden, dass bei Herrn Siegfried SCHMITZ eine gute Lebensführung vorliegt;

Dass es durchaus sein mag, dass Herr SCHMITZ ansonsten ein unbescholtener Bürger ist, aber diese Frage steht angesichts seiner rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung wegen vorsätzlichen Schlägen und der gleichartigen Beurteilung der Stadt EUPEN zu diesen Fakten nicht mehr zur Debatte; dass es keine «Aufrechnung» zwischen eventuell gutem Verhalten und derartigen Verurteilungen geben kann, da die eventuellen, «guten Taten» nichts an der negativen Wahrnehmung in Folge von Schlägereien ändern;

Dass selbst in Ermangelung einer strafrechtlichen Beurteilung, quod non, das Gemeindekollegium zum Schluss kommen muss, dass die Fakten, die Grundlage des besagten Entscheides des Appellationshofes Lüttich waren, derart gravierend erscheinen, dass nicht von einer «guten Lebensführung» des Herrn SCHMITZ ausgegangen werden kann: in der Tat hat Herr SCHMITZ nachweislich zwei Personen erheblich bei einer öffentlich ausgetragenen Schlägerei verletzt, wobei eine Person (Frau WENDT) noch nicht einmal in der Sachverhaltsschilderung des Herrn SCHMITZ ihn bzw. seinen Sohn in irgendeiner Weise vorher angegriffen hat; dass die Streitigkeit an einem öffentlich zugänglichen Ort ausgetragen worden ist, führt dazu, dass sie damit eine zusätzliche Publizität erfahren hat;

In Erwägung, dass die Stadt EUPEN der Ansicht ist, dass ein freiwilliger Feuerwehrmann nur dann eine gute Lebensführung hat, wenn er in der Öffentlichkeit nicht mit Schlägereien auffällt, bei denen Personen verletzt werden;

Dass die Stadt EUPEN ebenfalls der Ansicht ist, dass ein Feuerwehrmann - insbesondere wenn er eine Führungsposition bekleidet (im vorliegenden Fall: Sergeant-Major) - auch in seinem Privatleben derart auftritt, dass seine Interventionen als Feuerwehrmann weder intern in der Feuerwehr noch nach außen hin (Bürger) in Frage gestellt werden können oder nicht zu vermuten ist, dass der betroffene Feuerwehrmann in Stresssituationen unangemessene Entscheidungen treffen könnte;

Dass im gegenteiligen Fall nicht von einer «guten Lebensführung» ausgegangen werden kann, selbst wenn er als Feuerwehrmann bis dahin nicht unangenehm aufgefallen war, da es eben nicht zu einer «Aufrechnung» zwischen gutem und schlechten Verhalten kommen kann, da der Schaden, der sich aus der Schlägerei ergibt, nicht «inexistent» wird durch die Tatsache, dass Herr S. SCHMITZ anderweitig korrekt gehandelt hat;

Dass in diesem Zusammenhang die bloße Tatsache, dass das damalige Anhörungsgremium (und nicht das Gemeindekollegium!) das bis dahin korrekte Verhalten als Feuerwehrmann festgestellt hat, diese Wertung und diesen Schaden nicht aufheben konnte, da per Definition das alleinige Verhalten innerhalb der Feuerwehr nicht das ausschließliche Kriterium für eine Gesamtwertung des Verhaltens sein kann, da ansonsten ja nie Vorfälle des Privatlebens berücksichtigt werden könnten; dass die Aussage des damaligen Gremiums darüber hinaus nicht aus ihrem Kontext gerissen werden darf, da in der Tat damals die Rechtsauffassung bestand, dass die erfolgte Verurteilung gegebenenfalls automatisch zu der Entscheidung führen musste; dass die damalige Rechtsauffassung dieses Kollegiums jedoch unerheblich ist und nicht ausschließt, dass die Akte auf Grund der tatsächlichen Gegebenheiten und der Rechtsfrage frei zu bewerten ist; dass es einer Behörde nicht vorgeworfen werden kann, dass sie zu einem gewissen Zeitpunkt eine bestimmte Rechtsauffassung vertritt, wenn dies der einheitlichen Rechtsprechung und der Grundordnung entspricht, wenn die Behörde sich dennoch vollkommen ergebnisoffen die Erklärungen einer Person anhört und sich inhaltlich mit diesen auseinandersetzt; dass in diesem Zusammenhang noch hervorgehoben werden muss, dass bei der Anhörung Herr S. SCHMITZ mit der Rechtsauffassung der Stadt EUPEN konfrontiert wurde und sich somit diesbezüglich äußern konnte; dass die Entscheidung im Übrigen nicht von diesem Gremium zu treffen war, sodass das Gemeindekollegium frei eine Entscheidung treffen konnte, die nicht von der eventuellen Einschätzung dieses Gremiums beeinflusst wurde; dass darüber hinaus schon die erste Anhörung Herrn SCHMITZ mit den möglichen Rechtsfolgen seines Verhaltens konfrontiert hat, so dass das Normziel der Anhörung erreicht werden konnte, da Herr SCHMITZ die Möglichkeit hatte sich zu den möglichen Konsequenzen seines Verhaltens zu äußern und zu verteidigen;

Dass die Stadt EUPEN sicherlich über die Ermessensfreiheit verfügt im Einzelfall zu beurteilen, ob ein freiwilliger Feuerwehrmann nicht «guter Lebensführung» ist; dass die folgenden faktischen Umstände hervorzuheben sind, die nicht mit dem üblichen Begriffe einer «guten Lebensführung» übereinstimmen:

- Verurteilung des Herrn SCHMITZ wegen vorsätzlichen Schlägen mit Krankheit und Arbeitsunfähigkeit zu Lasten von zwei Personen,
- Feststellung des Umfangs des Schadens;
- Feststellung, dass Herr SCHMITZ den Streit mit seinen Beleidigungen heraufbeschworen hat,
- Feststellung, dass Herr SCHMITZ maßlos auf den Herrn RADERMACHER eingeschlagen hat und selbst die Zeugin WENDT, die vergeblich versuchte, die beiden Herren zu trennen, noch Schläge von Herrn SCHMITZ erhielt,

- Feststellung, dass keine Provokation seitens des Herrn RADERMACHER nachgewiesen werden konnte,
- Aus der Strafbemessung wurde die spezifische Vorstrafe des Herrn SCHMITZ hervorgehoben,
- Der private Streit wurde an einem öffentlichen Ort ausgetragen;

Dass die Stadt EUPEN nicht akzeptieren kann, dass Personen, die ein derartiges öffentliches Auftreten haben, in ihren Diensten verbleiben können, da das Vertrauen der Öffentlichkeit in derartige Mitarbeiter Schaden nimmt; dass dieses Vertrauen sicherlich nicht zu Gunsten von Personen besteht, die in der Öffentlichkeit brutal und/oder unangemessen auftreten, selbst wenn dies in einem privaten Zusammenhang geschieht; dass diese Anforderung legitim erscheint, wenn man weiß, dass Feuerwehrleute bei ihren Einsätzen mit der Bevölkerung in Kontakt stehen, in Gefahren und Stresssituationen mit Publikum zu tun haben und dass die Zusammenarbeit nicht durch vertrauensschädigende Verhaltensweisen der Feuerwehrleute gefährdet werden kann, da dadurch die Effizienz der Feuerwehrarbeit leiden könnte;

In Anbetracht, dass ein Feuerwehrmann in mancher brenzligen Situation eingreifen muss, die stressig, delikat oder gefährlich sein kann. Dabei muss der betroffene Feuerwehrmann das absolute Vertrauen seiner Hierarchie und bei den betroffenen Bürgern haben. Ein Feuerwehrmann muss in diesen Situationen eine vollkommene Beherrschung haben und es darf nicht die Gefahr bestehen, dass er in tatsächlichen oder vermeintlichen Stresssituationen unangemessen gegenüber seinen Kollegen oder den Bürgern auftritt. Wenn ein Feuerwehrmann nicht in der Lage ist, auch in Stresssituationen vernünftige Entscheidungen zu treffen, können zusätzliche Schäden entstehen;

In Anbetracht, dass darüber hinaus ein Feuerwehrmann, der in derartigen Situationen auftreten muss, in den Augen der Bürger absolut angemessen und vertrauenswürdig erscheinen muss, wenn er in Gefahrensituationen Anweisungen und Entscheidungen trifft, die einen Einfluss auf die Sicherheit von Personen und Eigentum haben. Man kann sich vorstellen, welche heillosen Diskussionen die Feuerwehr ausgesetzt würde, wenn im Nachhinein jede Handlung eines Feuerwehrmannes schon deswegen in Frage gestellt werden könnte, weil auf dessen Vorstrafen verwiesen würde;

In Anbetracht, dass in diesem Zusammenhang hervorgehoben werden muss, dass Herr SCHMITZ eine Führungsposition in der Feuerwehr bekleidete. In der Tat war er seit dem 1.6.2005 Sergeant-Major, nachdem er im Laufe der Zeit diverse Stufen der Hierarchie durchlaufen hat (Oberfeuermann ab 1987, Korporal ab dem 14.5.1990, Sergeant ab dem 5.7.1993, Erster Sergeant ab dem 31.5.1999). Es ist offensichtlich, dass die Maßstäbe an Herrn SCHMITZ und dessen Lebensführung in diesem Kontext strenger auszulegen sind, da er nach außen und innen eine Vorbildfunktion bekleidet. Wenn eine derartige Person dann wiederholt wegen vorsätzlichen Schlägen mit zum Teil erheblichem Körperschaden rechtskräftig verurteilt wird und diese Fakten sich an öffentlichen Orten zugetragen haben, ist die Autorität der betroffenen Personen und auch das Vertrauen, das man in seine Stressbeständigkeit in delikaten Situationen haben müsste, nicht mehr gewährleistet;

In Erwägung, dass bezüglich der Vorbildfunktion eines Sergeant-Majors noch zu sagen ist, dass die Beibehaltung des Herrn SCHMITZ innerhalb der Feuerwehr intern negative Folgen haben würde, da sich dann andere Feuerwehrleute denken könnten, dass selbst das Begehen von relativ schweren Straftaten innerhalb der Feuerwehr folgenlos bleiben könnte. Dies würde dem öffentlichen Ansehen der Feuerwehr und vor allen Dingen der Effizienz von Einsätzen schaden, da nicht denkbar ist, Einsätze zu erlauben, bei denen die Bevölkerung die Legitimität von Einsätzen schon deswegen in Frage stellen könnte, weil die beauftragten Feuerwehrleute nicht vertrauenswürdig erscheinen;

In Erwägung, dass letztlich noch hervorgehoben werden muss, dass Herr SCHMITZ in seiner Funktion als Sergeant-Major bei der Feuerwehr auch einen Lehrauftrag bei der provinziellen Feuerweherschule ausübte. Es ist in den Augen der Stadt EUPEN nicht vorstellbar, dass dort jemand unterrichtet, der wiederholt wegen derartiger Straftaten verurteilt worden ist, da dies der Glaubwürdigkeit und Disziplin der Feuerwehr intern sehr abträglich wäre;

In Erwägung, dass die Stadt EUPEN der Auffassung ist, dass sie in diesem Zusammenhang über eine gewisse Ermessensfreiheit verfügt und diese Freiheit auf Grund all der genannten Umstände vernünftigt ausgeübt hat;

In Erwägung, dass die Grundordnung des Regionalen Feuerwehrdienstes in Artikel 23, 4 ausdrücklich vorsieht, dass eine Entlassung von Amts wegen u.a. dann zu erfolgen hat, wenn der betroffene Feuerwehrmann aufhört, die in Artikel 10, 6 festgelegten Bedingungen - d.h. die gute Lebensführung- nachzuweisen;

In Erwägung, dass sich aus den voranstehenden Erwägungen ergibt, dass es sich auf Grund der besagten Schlägerei vom 2.9.2007 und der erfolgten Verurteilung offensichtlich so verhält, dass Herr Siegfried SCHMITZ in erheblichem Maße straffällig geworden ist und das Gemeindekollegium unabhängig von der erfolgten Verurteilung ein derartiges öffentliches Auftreten als unvereinbar mit den Prinzipien einer guten Lebensführung ansieht;

Dass im vorliegenden Fall die gute Lebensführung nachweislich nicht vorliegt und somit die Entlassung von Amts wegen erfolgt, da dies die in der Grundordnung vorgesehene Folge einer fehlenden guten Lebensführung ist; dass die Stadt Eupen diese Rechtsfolge für den vorliegenden Fall und angesichts der konkreten Umstände (s. oben) als angemessen ansieht; dass in diesem Zusammenhang insbesondere an die hierarchische Stellung und Vorbildfunktion des Herrn S. SCHMITZ in der Feuerwehr zu erinnern ist; dass die Argumentation des Herrn S. SCHMITZ zur Proportionalität dieser Maßnahme nicht zutreffend ist, da er sich auf die Rechtslage bezieht, die in Disziplinarangelegenheiten besteht;

Dass die zu treffende Entscheidung in der Zuständigkeit des Gemeindekollegiums liegt und dass die gegenteilige Rechtsauffassung des Herrn S. SCHMITZ ohne Grundlage ist, da die Entlassung nicht auf Grund von Artikel 23.5.a der Grundordnung der Feuerwehr erfolgt; dass im Falle einer Entlassung von Amts wegen das Gemeindekollegium auf Grund von Artikel 23.4 der Grundordnung zuständig ist;

Dass der vorliegende Beschluss mit rückwirkender Kraft zum 23.11.2010 vorgenommen wird, da dies bei Personalentscheidungen rechtlich möglich ist, die in Folge von Begründungsfehlern neugefasst werden müssen (s. auch hierzu den Entscheid des Staatsrates Nr. 209.040 vom 19.11.2010).

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung,

beschließt  
das Kollegium,

die Entlassung des Herrn Siegfried SCHMITZ mit sofortiger Wirkung von Amts wegen aus der Städtischen Freiwilligen Feuerwehr rückwirkend zum 23.11.2010 vorzunehmen“.

14. Dieser Beschluss wird dem Kläger durch ein Schreiben der beklagten Partei vom 17. Oktober 2014 mitgeteilt.

In der Erwägung, dass der Kläger in einem ersten Rechtsgrund geltend macht, dass Artikel 38 der von der beklagten Partei festgelegten Grundordnung des als freiwilliger Dienst bezeichneten regionalen Feuerwehrdienstes (nachstehend: „die Grundordnung“) verletzt worden sei; dass laut dieser Bestimmung die Disziplinarstrafe der Entlassung für die anderen freiwilligen Personalmitglieder als die Offiziere durch den Gemeinderat, auf den Vorschlag des Bürgermeisters hin, ausgesprochen werde; dass dem Kläger zufolge das Gemeindekollegium nicht befugt gewesen sei, um die Entlassung von Amts wegen aufgrund von Artikel 23.4. der Grundordnung auszusprechen, da in dieser Bestimmung präzisiert werde, dass die Entlassung von Amts wegen auf Veranlassung der Anstellungsbehörde erfolge; dass er behauptet, dass aus Artikel 9 dieser Grundordnung hervorgehe, dass die Anstellungsbehörde der Stadtrat oder das Gemeindekollegium bei Beauftragung sei; dass solch eine Beauftragung in diesem Falle nicht vorliege; dass wenn sie vorläge, die Wörter „auf Veranlassung der Anstellungsbehörde“ in Artikel 23.4. der Grundordnung dann dahingehend zu verstehen wären, dass das Gemeindekollegium dem Gemeinderat vorschlagen könnte, solch eine Maßnahme zu treffen, aber nicht, dass es sie selber ergreifen könnte; dass der Kläger daraus schlussfolgert, dass mit dem beanstandeten Beschluss das Gemeindekollegium die dem Gemeinderat aufgrund von Artikel 38 der Grundordnung erteilte Zuständigkeit missachtet habe;

In der Erwägung, dass Artikel 7 der Grundordnung wie folgt lautet:

„ Art. 7. Das Berufspersonal besitzt die Eigenschaft als Gemeindepersonal.

Das freiwillige Personal besitzt diese Eigenschaft nicht. Während der Dauer der Dienstleistungen beim Feuerwehrdienst steht es wegen seiner Anstellung unter dem Regime, das in der gegenwärtigen Ordnung definiert ist“;

dass, was die alleinigen Mitglieder des Berufspersonals betrifft, Artikel 9 Absatz 9 der Grundordnung Folgendes bestimmt:

„ Der Stadtrat (oder das Schöffenkollegium bei Beauftragung) schreitet zur Bezeichnung auf Probezeit und nachträglich zur Ernennung zum (zu den) ausgeschriebenen(n) Amte (Ämtern), nachdem er (es) sich vergewissert hat, dass der (die) zulässige(n) Kandidat(en) noch immer die für die Ausübung der Funktionen verlangten Fähigkeitsbedingungen erfüllt (erfüllen)“;

In der Erwägung, dass in Artikel 10 Absatz 3 der Grundordnung folgende Bedingungen für die Anstellung im Dienstgrad eines freiwilligen Feuerwehrmannes erwähnt werden:

- „ 1. Belgier oder Bürger eines EU-Staates sein;
- 2. den Wohnsitz in der Gemeinde haben, wo der Dienst gelegen ist oder in einer angrenzenden Gemeinde, oder in einem Umkreise von 7 Km der Kasernierung oder in einem solchen Umkreis, dass er die Kasernierung innerhalb 15 Minuten

erreichen kann, oder noch in der Gemeinde wo ein vom Feuerwehrdienst abhängiger Hilfsposten gelegen ist. Diese Wohnsitzbedingung wird spätestens 6 Monate nach Abschluss der Probezeit verlangt;

3. (...)
4. mindestens 18 Jahre alt sein;
5. 1,52 m groß oder größer sein;
6. von guter Lebensführung sein;
7. hinsichtlich der männlichen Belgier, den Vorschriften der Milizgesetze genügt haben;
8. eine ärztliche Untersuchung bestehen, welche bestimmt, dass der Kandidat körperlich tauglich ist. [...]“;

In der Erwägung, dass die Grundordnung u.a. folgende Bestimmungen bezüglich der Beendigung des Amtes eines freiwilligen Mitglieds des Dienstes enthält:

„ [...]

Art. 23. Das Amt der freiwilligen Mitglieder des Dienstes endet:

[...]

- 4) durch Entlassung von Amtes wegen: sie erfolgt auf Veranlassung der Anstellungsbehörde, wenn der Interessent aufhört, eine der im Artikel 10 festgelegten Bedingungen 6, 7 und 8 zu erfüllen oder wenn er für endgültig dienstuntauglich befunden worden ist aus einem der unter Punkt 8 dieses Artikels 10 vorgesehenen Gründe;
- 5) durch Absetzung: sie wird durch den Gemeinderat für jedes Mitglied ausgesprochen:
  - a) wegen offenkundigen schlechten Betragens;
  - b) wegen Verstoßes gegen die Disziplin;

[...]

Art. 36. Die folgenden Disziplinarstrafen können gegen die freiwilligen Mitglieder des Dienstes verhängt werden:

1. die Verwarnung;
2. der Verweis;
3. die Suspension für höchstens einen Monat;
4. die Entlassung;

[...]

Art. 38. Für die anderen Mitglieder als die Offiziere:

- a) die Verwarnung und der Verweis werden durch den Offizier-Dienstleiter ausgesprochen;
- b) die Suspension und die Entlassung werden durch den Gemeinderat, auf den Vorschlag des Bürgermeisters hin, ausgesprochen“;

In der Erwägung, dass die Anstellungsbehörde für die freiwilligen Feuerwehrleute in keiner Bestimmung der Grundordnung bezeichnet wird; dass aus dem Unterschied zwischen Artikel 23.4. der Grundordnung, in dem bestimmt wird, dass die Entlassung von Amts wegen auf Veranlassung der Anstellungsbehörde erfolgt, und Artikel 23.5. derselben Grundordnung, laut dessen die Absetzung durch den Gemeinderat ausgesprochen wird, abgeleitet werden kann, dass die Anstellungsbehörde für die freiwilligen Personalmitglieder nicht notwendigerweise der Gemeinderat ist;

In der Erwägung, dass der vom Kläger angeführte Artikel 9 Absatz 9 der Grundordnung keine gegenteilige Schlussfolgerung zulässt, da diese Bestimmung nur auf die Mitglieder des Berufspersonals anwendbar ist und folglich in vorliegendem Fall keine Anwendung findet;

dass Artikel 38.b. der Grundordnung, auf den der Kläger ebenfalls Bezug nimmt, nur die Disziplinarstrafen betrifft und demzufolge der in Artikel 23.4. der Grundordnung genannten Maßnahme der Entlassung von Amts wegen fremd ist;

In der Erwägung, dass in Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 6. Mai 1971 zur Bestimmung der Muster von Gemeindeverordnungen über die Organisation der kommunalen Feuerwehrdienste bestimmt wird, dass jede Gemeindeverordnung über die Organisation eines kommunalen Feuerwehrdienstes gemäß einer der in den Anlagen 1, 2 und 3 zu diesem Erlass festgelegten Musterverordnungen erstellt werden muss, je nachdem, ob es sich um einen Berufs-, gemischten oder freiwilligen Dienst handelt; dass in den Artikeln 11 und 16 von Anlage 3 des genannten Erlasses, mit der Überschrift „Musterverordnung für die Organisation eines kommunalen freiwilligen Feuerwehrdienstes“, der Minister des Innern damit beauftragt wird, das Vertragsmuster für die freiwilligen Mitglieder als Personalmitglied auf Probe bzw. als effektives Personalmitglied festzulegen;

dass in Durchführung der beiden o.a. Artikel der Ministerielle Erlass vom 23. März 1972 "fixant les modèles d'engagement des sapeurs-pompiers volontaires dans les services locaux d'incendie" (zur Festlegung der Vertragsmuster für die freiwilligen Feuerwehrleute in den kommunalen Feuerwehrdiensten) verabschiedet wurde; dass in den Anlagen 1 und 2 dieses Ministeriellen Erlasses die Vertragsmuster für den freiwilligen Feuerwehrmann als Personalmitglied auf Probe bzw. als effektives Personalmitglied in einem kommunalen Feuerwehrdienst festgelegt werden; dass diesen beiden Mustern zufolge das Gemeindegremium die Anstellungsbehörde ist;

In der Erwägung, dass es im vorliegenden Fall tatsächlich das Gemeindekollegium ist, das den Kläger am 9. Mai 1977 als freiwilligen Feuerwehrmann auf Probe, danach am 21. August 1978 als effektiven freiwilligen Feuerwehrmann angestellt hat;

dass folglich aus dem Grundsatz des Parallelismus der Formen zu schliessen ist, dass das Gemeindekollegium auch zuständig ist, um über die Entlassung von Amts wegen der freiwilligen Feuerwehrleute zu entscheiden;

dass der erste Rechtsgrund nicht ernsthaft ist;

In der Erwägung, dass der Kläger in einem zweiten Rechtsgrund geltend macht, dass Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte verletzt worden sei; dass ihm zufolge aus der Anhörung vom 6. September 2010 als auch aus dem Beschluss vom 23. November 2010 hervorgehe, dass die beklagte Partei zu Unrecht davon ausgegangen sei, dass sie wegen der gegen den Kläger von dem Appellationshof Lüttich ausgesprochenen strafrechtlichen Verurteilung gezwungen gewesen sei, gegen ihn die Maßnahme der Entlassung von Amts wegen zu treffen, ohne diesbezüglich über irgendeinen Ermessensspielraum zu verfügen; dass die nachträglichen Zusätze zu der Begründung der angefochtenen Entscheidung nicht bewiesen, dass die beklagte Partei aufgrund aller vorliegenden Umstände objektiv beurteilt habe, dass die Entlassung von Amts wegen ausgesprochen werden müsse, ohne sich von diesem irrtümlichen Ausgangspunkt beeinflussen zu lassen;

dass der Kläger ebenfalls unterstreicht, dass die andere gegen ihn ausgesprochene strafrechtliche Verurteilung, die in dem angefochtenen Akt erwähnt wird, mehr als dreißig Jahre zurückliegt, sodass die Begründung des angefochtenen Akts auch kritisiert werden könne, weil sie dem Kläger vorwerfe, er sei ein Rückfalltäter;

In der Erwägung, dass aus der beanstandeten Entscheidung hervorgeht, dass die beklagte Partei sich nicht gezwungen gefühlt hat, den Kläger aufgrund der von dem Appellationshof gegen ihn ausgesprochenen strafrechtlichen Verurteilung automatisch von Amts wegen zu entlassen, sondern ausführlich begründet hat, warum die dieser Verurteilung zugrunde liegenden Tatsachen dazu führen, dass der Kläger nicht mehr als „von guter Lebensführung“ im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 Nr. 6 der Grundordnung angesehen werden kann; dass der angefochtene Akt diesbezüglich nicht nur die Schwere der Taten und das Ausmaß des angerichteten Schadens, sondern auch den Umstand erwähnt, dass diese Taten an einem öffentlichen Ort begangen worden sind, dass das Vertrauen, das die Bevölkerung in die Feuerwehrleute setzen können muss, durch solch ein Verhalten gefährdet wird, dass

der Kläger, der eine Führungsposition in der Feuerwehr bekleidet und als Ausbilder tätig ist, sich auch im Privatleben vorbildlich verhalten muss, dass seine Beibehaltung innerhalb des Dienstes der Disziplin bei der Feuerwehr schaden würde, dass die Stressbeständigkeit des Klägers sich als zweifelhaft erweist und dass diese Tatsachen nicht durch die gute Lebensführung des Klägers in der Vergangenheit ausgeglichen werden können;

dass im Übrigen die Erwägung, dass der Kläger vor etwa dreißig Jahren wegen ähnlicher Taten verurteilt worden ist, kein entscheidender Grund des beanstandeten Akts ist;

dass der zweite Rechtsgrund nicht ernsthaft ist;

In der Erwägung, dass der Kläger in einem dritten Rechtsgrund geltend macht, dass Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte dadurch verletzt worden sei, dass die Zusätze in der Begründung zu dem angefochtenen Akt im Vergleich zu den vorherigen Entscheidungen nicht bewiesen, dass die beklagte Partei die Frage der Art der über den Kläger zu verhängenden Strafe neu und objektiv beurteilt habe; dass er daran erinnert, dass in den ersten Entscheidungen über ihn die Höchststrafe, nämlich die Entlassung, verhängt worden sei, weil die beklagte Partei von der falschen Prämisse ausgegangen sei, dass sie diesbezüglich über keinen Ermessensspielraum verfügte; dass die im Nachhinein in die Begründung zur angefochtenen Entscheidung hinzugefügten Erwägungen nicht rechtfertigten, warum die Höchststrafe gegen den Kläger beibehalten werde;

In der Erwägung, dass der Kläger sich auf einen vierten Rechtsgrund des Verstoßes gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den allgemeinen Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung, sowie des Machtmissbrauchs beruft, insofern die beklagte Partei erachtet habe, dass der Kläger nicht mehr „von guter Lebensführung“ gewesen sei und von Amts wegen zu entlassen sei, ohne zu prüfen, ob dem Kläger günstige Elemente nicht zu einer in Anbetracht der Umstände geeigneteren Maßnahme hätten führen müssen;

In der Erwägung, dass hinsichtlich der dritten und vierten Rechtsgründe, zusammen betrachtet, festzustellen ist, dass die in Artikel 23.4. der Grundordnung erwähnte Entlassung von Amts wegen keine Disziplinarstrafe ist, da diese Strafen gegenstand der Artikel 36 ff. dieser Grundordnung sind; dass wenn die beklagte Partei der Meinung ist, dass der Betreffende die durch Artikel 10 Absatz 3 Nr. 6 der Grundordnung vorgeschriebene Bedingung, von guter Lebensführung zu sein, nicht

mehr erfüllt, sie die zu verhängende Massnahme nicht wählen kann, sondern gemäß Artikel 23.4. der Grundordnung die Entlassung von Amts wegen aussprechen muss;

dass die beklagte Partei dagegen bei der Beurteilung der Frage, ob der Kläger weiterhin „von guter Lebensführung“ ist, über eine Ermessensbefugnis verfügt; dass die beklagte Partei in vorliegendem Fall diese Befugnis ausgeübt hat, indem sie nicht nur die von dem Appellationshof gegen den Kläger ausgesprochene strafrechtliche Verurteilung, sondern auch die Folgen der von diesem Hof bestraften Taten auf die Amtsausübung eines freiwilligen Feuerwehrmannes durch den Kläger in Betracht genommen hat;

dass in Anbetracht dieser Elemente die Beurteilung der beklagten Partei, dass der Kläger nicht mehr „von guter Lebensführung“ im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 Nr. 6 der Grundordnung sei, weder als unangemessen noch als im Widerspruch zu dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erscheint;

dass die dritten und vierten Rechtsgründe nicht ernsthaft sind;

In der Erwägung, dass eine der Bedingungen, die Artikel 17 § 1 Absatz 2 der koordinierten Gesetze voraussetzt, damit der Staatsrat die Aussetzung der Ausführung des Akts befehlen kann, fehlt; dass dem Aussetzungsantrag nicht stattgegeben werden kann,

## **ENTSCHEIDET:**

### **Artikel 1.**

Der Antrag auf Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Akts wird abgewiesen.

### **Artikel 2.**

Die Entscheidung über die Kosten, inklusive der Verfahrensentschädigung, bleibt vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis im Eilverfahren am fünfzehnten April zweitausendfünfzehn von:

|             |                                         |
|-------------|-----------------------------------------|
| Frau VOGEL, | Staatsrat, stellvertretender Präsident, |
| Frau WIAME, | Kanzler.                                |

Der Kanzler,

Der stellvertretende Präsident,

V. WIAME.

W. VOGEL.